

die Literaturübersetzer



Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. /  
Bundessparte Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di

---

VDÜ – die Literaturübersetzer – Pressemitteilung 20. Januar 2011

---

### **Neues Urteil des BGH zur Übersetzervergütung**

Der Bundesgerichtshof hat in seinen heute zur Vergütung literarischer Übersetzer verkündeten Urteilen folgende Kernpunkte genannt:

- Verkaufsbeteiligung wie schon in seinem Urteil aus dem Jahre 2009: 0,8% (Hardcover), 0,4% (Taschenbuch), nicht mit dem Grundhonorar (Normseitenhonorar) verrechenbar; jeweils ab 5000 Expl. zu rechnen.
- Die Nebenrechtsbeteiligung wird in einer neuen Systematik gefasst: Der Übersetzer hat 1/5 dessen zu erhalten, was der Originalautor bekommt, bei 60/40-Aufteilung Autor/Verlag also 12% von der Lizenzsumme, gleich 30% vom Verlagsanteil (im vorigen Urteil hatte der BGH den Übersetzern 50% vom Verlagsanteil zugesprochen). Dieser Satz gilt ausdrücklich auch für elektronische Publikationsformen.

Hinrich Schmidt-Henkel, Erster Vorsitzender des Verbandes der Literaturübersetzer VdÜ, sagte zu dem Urteil:

"Der wichtigste Punkt bleibt für uns, dass auch dieses Urteil eine mit den Verlagen auszuhandelnde Vergütungsregel nicht ersetzt. Wir werden mit diesem Ziel wieder auf die Verlage zugehen. Es bleibt dabei: Die Verkaufsbeteiligung ließe viele Übersetzende leer ausgehen; die Nebenrechtsbeteiligung mag für die Verlage weniger hart sein als die Regelung im letzten BGH-Urteil, sie ist immer noch eklatant mehr, als bislang je an Nebenrechtsbeteiligung gezahlt wurde. Erst wenn eine Gemeinsame Vergütungsregel steht, herrscht in der Branche wieder Rechtssicherheit."

Bei Rückfragen: Hinrich Schmidt-Henkel, 030-612 75 10

---

VdÜ Pressestelle  
c/o Claudia Feldmann  
Schulberg 5  
23717 Griebel  
Tel. (04529) 998981

[presse@literaturuebersetzer.de](mailto:presse@literaturuebersetzer.de) - <http://www.literaturuebersetzer.de>